

# GESETZBLATT

4 2 1

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 22. Juli 1960	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 60	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — .....	421
7. 7. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsesellschaften. — Statut des Handelsnolitischen Rates — .....	422
5. 7. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (11. VADB).....	423
8. 7. 60	Preisverordnung Nr. 1002/1. *-* Erfassungspreise für Kartoffeln —* .....	423
4. 7. 60	Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren .....	423

#### Zweite Verordnung\* über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Vom 23. Juni 1960

Zur Änderung der Eisenbahner-Verordnung vom 18. Oktober 1956 (GBl. I S. 1211) wird folgendes verordnet:

##### § 1

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei guten Leistungen und disziplinierter Arbeit erhalten die Eisenbahner eine jährliche zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt ab 1. Januar 1961

	für die 1. Tätigkeitsgruppe	für die 2. Tätigkeitsgruppe
nach 2 Jahren	2 %	1 1/2 %
nach 4 Jahren	4 %	3 %
nach 6 Jahren	8 %	6 %

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate. Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 % zu versteuern. Sie ist nicht sozialversicherungspflichtig.“

##### § 2

Der § 13 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Stärkung der Verantwortlichkeit, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung sind bei der Deutschen Reichsbahn nachstehende Dienstränge einzuführen:

Ranggruppe I Eisenbahner

Reichsbahn-Unterasistent  
Reichsbahn-Assistent

Ranggruppe II Reichsbahn-Untersekretär

Reichsbahn-Sekretär  
Reichsbahn-Obersekretär  
Reichsbahn-Hauptsekretär \*

Ranggruppe III Reichsbahn-Inspektor

Reichsbahn-Oberinspektor  
Reichsbahn-Amtmann  
Reichsbahn-Oberamtmann

Ranggruppe IV Reichsbahn-Rat

Reichsbahn-Oberrat  
Reichsbahn-Haupttrat

Ranggruppe V Reichsbahn-Direktor

Reichsbahn-Oberdirektor  
Reichsbahn-Hauptdirektor  
Stellvertreter des Generaldirektors  
Generaldirektor  
der Deutschen Reichsbahn.\*

##### § 3

Der § 14 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt im Wege der Beförderung. Befördert werden Eisenbahner, die durch ihre disziplinierte Arbeit und ihren Einsatz zur Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht beitragen, gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen und eine höhere Qualifikation nachweisen.“

##### § 4

Der § 16 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Uniformen werden entsprechend den Bestimmungen der Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn getragen.“

##### § 5

Der § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Eisenbahner, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, ist ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für verursachte Schäden nicht berührt.“

##### § 6

Der § 18 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Disziplinarstrafen sind:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- Verwarnung,
- Herabsetzung im Dienstrang.“

\* (1.) VO (GBl. I 1956 S. 1211)